S A T Z U N G

über Abstandflächen

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594) und des § 103 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. S. 122), hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 28.10.1981 folgende Satzung beschlossen :

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1-085-0 in Bezug auf Abstandflächen für die Straßen "Marktstraße, Regenbogen, Schwanenstraße, Hopfensackstege, Stickestraße, Kloppberg und Gerwinstraße".

(2) Der Geltungsbereich ist in dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Bebauungsplan Nr. 1-085-0 im Maßstab 1 : 500 gekennzeichnet.

§ 2
Abstandflächen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann gestattet werden, die nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) vom 20.03.1970 (GV. NW. S. 249 / SGV. NW. 232) vorgeschriebenen Halbmesser der Abstandflächen vor notwendigen Fenstern zu den öffentlichen Verkehrsflächen der im § 1 unter (1) genannten Straßen bis auf 2,50 m je gegenüberliegendes Geschoß bei einem Winkel von 90° zu verringern, wenn und soweit dies zur Wahrung der historischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart des Stadtkerns Kleve erforderlich ist. Die in §§ 2 und 3 der Abstandflächenverordnung genannten kleineren Winkel können dann nicht angewendet werden.
Es muß jedoch zu Wänden gegenüberliegender, vorhandener oder zulässiger Gebäude ein Abstand von mindestens 5,00 m eingehalten werden. Der Abstand darf darüber hinaus nicht kleiner als die Wandhöhe des höheren gegenüberliegenden Gebäudes sein. Die Wandhöhe rechnet von Oberkante der im Mittel anstoßenden öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Oberkante der Gebäudetraufe. Bei giebelständiger Stellung des Gebäudes rechnet die Giebelhöhe oberhalb der Gebäudetraufe nicht zur Wandhöhe mit.

(2) Über das in Abs. 1 genannte Maß hinaus kann der Halbmesser der Abstandflächen vor notwendigen Fenstern zur öffentlichen Verkehrsfläche der im § 1 unter (1) genannten Straßen bis auf das Breitenmaß der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche verringert werden, wenn dies zur Wahrung der historischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart des Stadtkerns Kleve erforderlich ist, die Wandhöhe des vorhandenen oder bisher vorhandenen Gebäudes nicht vergrößert wird und das Breitenmaß der öffentlichen Verkehrsfläche nicht weniger als 5,50 m beträgt.

./ 2

(3) § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abstandflächenverordnung vom 20. März 1970 (GV. NW. S. 249 / SGV. NW. 232) finden keine Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleve, den 16. Dezember 1981

(R. van de Loo)
Bürgermeister